

Anlage 2

Tischvorlage

Informationsvorlage

51/028/2011

Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige; Verwendung der Zuwendung aus dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige; Verwendung der Zuwendung aus dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorlageart: Informationsvorlage **Verfasser:**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich **Sachbearbeiter:** Udo Thal

Beratungen

1	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.01.2011	Kenntnisnahme
---	----------------------	------------	------------	---------------

Beteiligungen

Amt für Jugend und Soziales Federführung
Bürgermeister
Dezernat 2

Tischvorlage

Stadt Haan
 Der Bürgermeister
 Amt für Jugend und Soziales
 10.01.2011

Informationsvorlage
 Nr. 51/028/2011
 öffentlich

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	
Jugendhilfeausschuss	12.01.2011

**Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige
 - Verwendung der Zuwendung aus dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes
 Nordrhein-Westfalen**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Nachtragshaushaltsgesetz 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2010 wurden 150 Mio. EUR kassenwirksam zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 für den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige bereit gestellt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt pro Jugendamt als fester Pauschalbetrag im Verhältnis der Anzahl der Kinder unter drei Jahren.

Mit Bescheid vom 22.12.2010 (siehe Anlage) weist das Landesjugendamt der Stadt Haan einen Pauschalbetrag für die Zeit vom 22.12.2010 bis 15.09.2011 in Höhe von 252.498 EUR zu.

Für die Verwendung der Mittel sind folgende Kriterien (entsprechend der dargestellten Reihenfolge) vorgegeben worden:

- Maßnahmen aus der Härtefallliste des Landes
- Maßnahmen, für die am 16.12.2010 dem Landesjugendamt Förderanträge vorgelegen haben und in der entsprechenden Einrichtung im Vorgriff der beabsichtigten Maßnahme bereits U 3-Kinder aufgenommen wurden.

Am 16.12.2010 lagen dem Landesjugendamt folgende Förderanträge der Stadt Haan vor:

- Maßnahmen des Waldorfkindergarten Haan e.V. für die Kindertageseinrichtungen in der Friedrichstr. 54 und Parkstr. 29; Ratsbeschluss vom 11.08.2009
- Maßnahme des Kath. Kirchengemeindeverbandes Haan-Gruiten für die Kindertageseinrichtung in der Breidenhofer Str. 1; Ratsbeschluss vom 08.06.2010

Die Fördermaßnahme für die Kindertageseinrichtung in der Friedrichstr. 54 (Gesamtaufwand: 85.700 EURO; Landesförderung: 77.130 EURO) wurde vom Land in die "Härtefallliste" aufgenommen und ist somit vorrangig aus den zur Verfügung gestellten Mitteln abzuwickeln.

Die Maßnahme für die Einrichtung in der Parkstr. 29 kann jetzt nicht aus dem zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden, da die Einrichtung noch keine U 3-Kinder aufgenommen hat.

Der verbleibende Restbetrag (252.498 EUR ./. 77.130 EUR für die Maßnahme in der Friedrichstr. 54) in Höhe von 175.368 EURO ist entsprechend den vom Land aufgestellten Kriterien zu verwenden und für die Einrichtung in der Breidenhofer Str. 1 (förderfähiger Gesamtaufwand: 440.000 EURO; Landesförderung: 396.000 EURO) einzusetzen.

Das Land erbittet eine Verwendungsmittelteilung bis zum 15.01.2010 (keine Ausschlussfrist). Die zugewiesenen Mittel sind vom Letztempfänger bis zum 15.09.2011 zu verausgaben und entsprechend gegenüber dem Land nachzuweisen. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind unaufgefordert an das Land zu erstatten.

Die Verwaltung wird in die Verwendungsmittelteilung bis zum 15.01.2011 die Maßnahmen für die Kindertageseinrichtungen in der Friedrichstr. 54 und Breidenhofer Str. 1 einsetzen.

Auf telefonische Nachfrage beim Landesjugendamt hinsichtlich des Verfahrens des Landes zu den Umständen, dass mit den jetzt zugewiesenen Mitteln für die Einrichtung in der Breidenhofer Str. 1 nur eine Teilfinanzierung sowie die bauliche Abwicklung nicht bis zum 15.09.2011 (Verwendungsnachweis) möglich seien, erläuterte das Landesjugendamt, bei Meldung der Maßnahme bis zum 15.01.2011 werde ein Bewilligungsbescheid über den Gesamtaufwand erlassen. Dieser wurde in Aussicht gestellt, sobald die jetzt in der "Härtefallliste" berücksichtigten Maßnahmen bescheidmäßig abgearbeitet sind (voraussichtlich noch im I. Quartal 2011). Weiter erklärte das Landesjugendamt, dass bei entsprechender Beantragung die Mittel über den 15.09.2011 hinaus in Anspruch genommen werden können.

Für die Friedrichstr. 54 wurde die kurzfristige Bescheiderteilung durch das Landesjugendamt in Aussicht gestellt.

Die Träger wurden inzwischen über die Situation informiert.

In dem mit Vertretern des Kirchenverbandes am 10.01.2011 geführten Gespräch wurde festgehalten, dass die Abwicklung der Maßnahme in der Breidenhofer Str. 1 von zeitlich noch nicht konkretisierbaren Zeitabläufen beeinflusst wird, wie z. B. der Zeitpunkt der Bescheiderteilung durch das Landesjugendamt bzw. der abschließenden Genehmigung durch das Generalvikariat in Köln, der Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Haan, dem Ausschreibungsverfahren.

Seitens des Trägers wurde eingeschätzt, dass die Gesamtabwicklung - sofern keine größeren Verzögerungen in den dargestellten Verfahren eintreten - bis zum Ende d. J. erreicht werden könne.

Finanz. Auswirkung:

Ertrag und Aufwand (wickelt sich über den Haushaltsplan 2010 ab):

252.498 EURO (siehe Bescheid vom 22.12.2010)

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Jugendamt
Postfach 16 65
42760 Haan

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.12.2010
42.30-441-20-U3 Nachtrag

Frau Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

Bescheid

U3-Ausbauprogramm

**Hier: Nachtragshaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen Kapitel 07 040
Titel 883 40**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Mitteleinsatz für den U3-Investitionsausbau werden Ihnen auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 vom 16. Dezember 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen, Kapitel 07 040, Titel 883 40 für die Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 15.09.2011

252.498,00 EUR

(in Worten: zweihundertzweiundfünzigtausendvierhundertachtundneunzig EUR)

zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale berechnet sich als Anteil an den insgesamt im Rahmen des Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 150 Mio. EUR nach dem Verhältnis der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Ihrem Jugendamtsbereich gegenüber der Gesamtzahl aller Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2009.

Nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.03.2010 ist für ihr Jugendamt zum 31.12.2009 eine U3-Bevölkerung von 0.752 U3-Kindern ausgewiesen. In Nordrhein-Westfalen gibt es zum o. g. Stichtag insgesamt 446.736 unterdreijährige Kinder. Die 150 Mio. Euro anteilig der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in ihrem Jugendamtsbereich ergibt den o. g. Betrag.

Verwendungszweck

Die fachbezogene Pauschale wird zur Finanzierung der Landesanteile genutzt, die in den Zuwendungsbescheiden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren bewilligt werden; Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2008 - 321-6252.2.

Diese Mittel sind in der nachstehend festgelegten Reihenfolge wie folgt zu verwenden:

1. Die Fördermittel sind zur Finanzierung der Landesanteile der Maßnahmen zu verwenden, die von Ihnen zur Härtefallliste vom 27.08.2010 gemeldet wurden und die vom Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW unter nachfolgendem Link veröffentlicht wurde:
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=15123&fileid=43344&sprachid=1
2. Wenn die unter Nr.1 aufgeführten Maßnahmen finanziert sind und in Ihrem Jugendamtsbezirk, über die im Rahmen der Härtefallabfrage gemeldeten Härtefälle hinaus, Maßnahmen die Kriterien der Härtefallabfrage (Erlass vom 3. August 2010 – mein Rundschreiben 42/708-2010 vom 06.08.2010)) erfüllen, haben Sie ferner die Möglichkeit, die Fördermittel auch zur Finanzierung der Landesanteile für diese Maßnahmen, einzusetzen.
3. Wenn die unter Nr.2 aufgeführten Maßnahmen finanziert sind, können die noch verbleibenden Mittel auch zur Finanzierung der Landesanteile für alle weiteren U3-Investitionsmaßnahmen verwandt werden.

Fördervoraussetzung ist, dass der Antrag für die Maßnahmen, die mit den Mitteln der fachbezogenen Pauschale durchgeführt werden sollen, am 16.12.2010 im Landesjugendamt vorgelegen haben muss.

Durchführung der Maßnahmen:

1. Bis zum 15.01.2011 (keine Ausschlussfrist) sind dem Landesjugendamt die Maßnahmen auf beigefügter Anlage zu melden, die im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel durchgeführt werden sollen. Bitte übersenden Sie diese Tabelle als Excel-Datei per E-Mail an die o. g. E-Mail-Adresse sowie an den/die für Sie zuständigen Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin und einen rechtsverbindlich unterschriebenen Ausdruck an den Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, 50663 Köln.
2. Für diese von Ihnen gemeldeten Maßnahmen erhalten Sie anschließend im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel einen Zuwendungsbescheid des Landesjugendamtes.
3. Die Mittel müssen bis zum 15.09.2011 vom Letztempfänger verausgabt worden sein. Dabei sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen AnBest-G/-P bei der Weiterleitung der Fördermittel zu beachten.
4. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 30.09.2011 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht frist-

gemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszins-satz zu verzinsen (§ 29 Abs. 5 Satz 2 Haushaltsgesetz).

Auszahlung

Die Mittel werden gem. § 29 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2010 NRW unverzüglich ausgezahlt.

Nachweis der Verwendung

1. Der Einsatz der Pauschalmittel ist zum 30.09.2011 mir gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen. Das zu verwendende Formblatt wird in Kürze im Internet des Landesjugendamtes Rheinland an der Ihnen bekannten Stelle abrufbar sein.
2. Rückzahlungen sind an die **Landeskasse Düsseldorf auf das Konto 965 60 bei der Westdeutschen Landesbank (BLZ: 370 500 00) unter Angabe der TV-Nr. 03031257 und meines Aktenzeichens zu überweisen**

Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, zu prüfen, ob die fachbezogene Pauschale bestimmungsgemäß verwendet wurde. Wird die fachbezogene Pauschale an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt sein. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider